

Biogas-Infotage

29. & 30. Januar 2025

Allgemeine Ausstellerbedingungen (AGB)

1. Veranstalter

Veranstalter der Ausstellung Biogas Infotage ist

renergie Allgäu e.V.

Burgstraße 16, 87435 Kempten

2. Veranstaltungsort

Die Ausstellung findet statt auf dem Gelände der Ulm-Messe GmbH, Böfinger Straße 50, 89073 Ulm.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind:

Mittwoch, 29. Januar 2025 von 10:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 30. Januar 2025 von 10:00 – 17:00 Uhr

4. Anmeldung

Für die Anmeldung ist der vom Veranstalter herausgegebene Vordruck zu verwenden. Die ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung gilt als Vertragsantrag. Die Anmeldung ist bis zur Annahme oder Ablehnung durch den Veranstalter unwiderruflich. Der Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt durch Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller diese AGB des Veranstalters sowie die Vorgaben der Ulm-Messe GmbH (z.B. im Hinblick auf Umweltschutz und Feuersicherheit) in der jeweils gültigen Fassung an. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Ausstellungsvertrag wird ausschließlich zu den in diesen AGB formulierten Bedingungen abgeschlossen. Soweit AGB des Ausstellers von den vorliegenden AGB abweichen, werden die AGB des Auftraggebers auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Zulassung

Der Veranstalter ist ausschließlich berechtigt, über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Ausstellers oder von Ausstellungsgegenständen zu entscheiden. Zur Ausstellung nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt sind. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung das Thema der Ausstellung an. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, insbesondere vom Thema abweichende Ausstellungsgegenstände nicht zuzulassen.

6. Standvergabe

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers wird der Veranstalter nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter ist berechtigt bei notwendigen Änderungen der Hallenaufplanung die Standgröße und Platzierung einzelner Aussteller zu ändern. Sofern dadurch der Stand-Typ heruntergestuft oder die Standgröße reduziert wird, reduziert sich die Standmiete entsprechend. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.

7. Standmiete, Heiz- und Stromkosten

Die Standmiete für die Dauer der Ausstellung, ohne Auf- und Abbau, richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und ist zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu zahlen. **Mindestgröße eines Standes ist eine Parzelle mit 3 m x 3 m = 9 m².** Für das Jahr 2025 nicht in der Standmiete enthalten sind die Kosten für Wärme. Zur Deckung der gestiegenen Heizkosten wird im Vorfeld der Messe ein Abschlag in Höhe von 4,00 € pro m² berechnet. Bei den Stromanschlüssen wird ein gestaffelter Abschlag je nach Anschlussart berechnet, die Staffeln belaufen sich auf 40,00 €, 90,00 € und 120,00 €. Mit der Nebenkostenabrechnung nach den Biogas Infotagen erfolgt die Abrechnung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten.

8. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Der Aussteller erhält nach Vertragsschluss von dem Veranstalter eine Rechnung in Höhe der Standmiete sowie ggf. nach Ende der Veranstaltung eine Schlussrechnung über Kosten für später gebuchte oder in Anspruch genommene Leistungen, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich für die Berechnung der Nebenkosten ist die zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültige Nebenkostenpreisliste des Vermieters der Veranstaltungsräume, der Ulm-Messe GmbH. Auf Anfrage wird die aktuelle Version zur Verfügung gestellt.

Der jeweilige gesamte Rechnungsbetrag ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig! **Die termingerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes!** Sollte die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht termingerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller nicht zur Ausstellung zulassen bzw. dessen Zulassung widerrufen und über die Standfläche anderweitig verfügen. Die Zahlungspflicht des Ausstellers besteht davon unberührt insoweit fort, als der Veranstalter den Stand nicht anderweitig zu identischen Konditionen vermieten kann. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so ist der Aussteller verpflichtet 25 % der vereinbarten Standmiete als pauschale Kostenentschädigung zu bezahlen.

Alle auf den Firmennamen des Ausstellers eingelösten Freikarten für geladene Gäste sind in jedem Fall vom betreffenden Aussteller zu bezahlen, unabhängig davon, woher der Gast die Freikarte erhalten hat.

Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto von renergie Allgäu e.V. unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten:

Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
IBAN DE 93 733699200000416320
BIC GENODEF1SFO

9. Rücktritt

Ein eventuelles Rücktrittsrecht der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt. Im Fall des Rücktritts des Ausstellers bleibt der Aussteller verpflichtet, 25 % der Standmiete als pauschale Kostenentschädigung zu bezahlen, auch wenn dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche gelingt. Der Aussteller ist im Fall des Rücktritts verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten des Veranstalters aufgrund von bereits erteilten Aufträgen, auch an Dritte, zu ersetzen. Bei einem Rücktritt des Veranstalters bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo Pandemie oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien nicht verschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß.

Im Fall des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt vor Eröffnung der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall kann der Veranstalter von der Standmiete 25 % als Unkostenbeitrag zur Deckung der bereits bei ihm entstandenen Kosten einbehalten. Sofern der Aussteller einen niedrigeren Schaden des Veranstalters nachweist, reduziert sich der Unkostenbeitrag entsprechend. Muss die Ausstellung nach Beginn aufgrund von höherer Gewalt geschlossen bzw. abgebrochen werden, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers in voller Höhe bestehen.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung an einem späteren Termin innerhalb eines Jahres oder an einem anderen Ort im Raum Süddeutschland durchzuführen, hat der Veranstalter dies dem Aussteller so früh wie möglich mitzuteilen. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung auf einen Termin innerhalb eines Jahres nach dem geplanten Ende der Veranstaltung und/oder an einen zumutbaren anderen Ort bestehen die Verpflichtungen der Parteien aus dem Ausstellungsvertrag sinngemäß fort. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert und die Veranstaltung nicht verlegt werden kann, ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung schriftlich zu erfolgen hat.

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt sind in jedem Fall ausgeschlossen.

11. Installationen (Strom, Wasser)

Dienstleistungen (Gabelstapler, WLAN)

Vom Aussteller gewünschte Installationen (Wasser, Strom) und Dienstleistungen können nur durchgeführt werden, wenn der Aussteller den Bedarf im Anmeldeformular anmeldet. Die vom Veranstalter (z.B. auf seiner Website oder den Anmelde- oder Bestellformularen) mitgeteilten Bestelltermine müssen eingehalten werden. Für Bestellungen, die nach den vorgesehenen Terminen eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Fall zu berechnen. Kosten für Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Einbringung oder Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Installationen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasserversorgung. Mit der Bereitstellung werden externe Dienstleister beauftragt, die in dem jeweiligen Fall Vertragspartner des Ausstellers werden. Sofern die externen Dienstleister über AGB verfügen, gelten hierfür diese. Die Abrechnung der jeweiligen Dienstleistungen/Installationen an den Aussteller erfolgt über den Veranstalter.

12. Auf- und Abbau, Servicedienstleister

Für die Anlieferung und den Abtransport von Ausstellungsgütern hat jeder Aussteller selbst zu sorgen. Ein Ausstellungsspediteur steht nicht zur Verfügung. **Eine Lagerung von Ausstellungsgütern auf dem Ausstellungsgelände ist mit dem Veranstalter zu vereinbaren und geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.** Kisten und Verpackungsmaterial sind spätestens am Tag vor der Eröffnung der Ausstellung durch den Aussteller vom Ausstellungsgelände zu entfernen. Eine Lagerung innerhalb der Stände ist in keinem Falle zulässig.

Aufbau

Die Ausstellungshallen stehen den Ausstellern zum Aufbau am **Dienstag, 28.01.2025 von 8:00 bis 18:00 Uhr** zur Verfügung (andere Termine nur nach schriftlicher Rücksprache mit dem Veranstalter). Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung komplett aufgebaut und bestückt zu haben.

Abbau

Der Standabbau ist von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr am **Donnerstag, 30.01.2025** möglich und am Freitag, 31.01.2025 von 8:00 – 16:00 Uhr. Die Messehallen müssen bis **Freitag, 31.01.2025, 16:00** Uhr komplett leer sein.

Der Standrückbau der Firma EventSysteme beginnt am Donnerstag, 30.01.2025 um 17:30 Uhr. Der Standinhaber ist verpflichtet, den Messestand zu diesem Zeitpunkt im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen (z.B. Bildschirme abhängen, Kaffeemaschinen aufräumen, Prospektmaterial verpacken, ...) Der Rückbau kann um Exponate und Mobiliar herum stattfinden.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Messegüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss von Haftung für Verlust und Beschädigung durch Dritte eingelagert.

Sofern der Aussteller Auf- und Abbau nicht selbst durchführt, ist es möglich, vom Veranstalter Empfehlungen für Dienstleister einzuholen (z.B. die Firma Event Systeme Veranstaltungstechnik).

Kontakt:

Event Systeme Veranstaltungstechnik

Alexander Schestak

Märzried 17

87600 Kaufbeuren

a.schestak@event-systeme.de

Tel.: 083 41 - 99 12 00 Mobil: 0176 - 2200 3784 oder 0171 – 3266491

Sofern die Ulm-Messe GmbH für bestimmte Serviceleistungen auf dem Messegelände Vorgaben im Hinblick auf Servicedienstleister macht, wird der Aussteller die von der Ulm-Messe GmbH vorgegebenen Dienstleister beauftragen, wobei die Beauftragung über die Ulm-Messe GmbH zu erfolgen hat.

13. Standübernahme

Die Standfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des festgesetzten Termins zurückzugeben. Der Aussteller haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verschmutzungen der Standfläche, die durch ihn, seine

Beauftragten und seine Standbesucher verursacht wurden, insbesondere für Beschädigung und Verschmutzung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Dies gilt besonders für die rückstandslose Entfernung von (Teppich-) Klebeband. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden, z.B. Gerband 956 Gewebe-Klebeband, zweiseitig klebend.

Dieses können Sie z.B. bei unserem Messebaupartner auf Bestellung oder vor Ort für 5,95 EUR incl. MwSt. pro Rolle (L: 25m / B: 38mm) bekommen. Sollten noch Klebereste auf der Standfläche, den Wänden oder des zur Verfügung gestellten Materials vorhanden sein, hat der jeweilige Aussteller die Kosten für die Reinigung zu tragen. Diese betragen 50,00 € pro lfd. m. In den Hallenboden dürfen keine Nägel, Schrauben, Dübel oder ähnliche Befestigungsmöglichkeiten angebracht werden. Das Bekleben und Bemalen von Türen, Toren und Gebäudewänden ist untersagt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Aussteller eingebrachte Gegenstände.

14. Standgestaltung und -ausstattung, Sicherheit

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Der Aussteller hat für den Standbau wie z.B. Podeste, Rück- und Seitenwände ggf. selbst auf eigene Kosten zu sorgen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass alle verwendeten Materialien schwer entflammbar nach DIN 4102 Klasse B1 sind. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten über 2,50 m bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin und sind kostenpflichtig. Das betrifft mobilen Standbau (z.B. Fahnen, Ballons, ...) sowie festen Standbau (z.B. Traversen, ...). Der Gang vor dem Messestand muss vollständig freigehalten werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen oder die Entfernung unvorschriftsmäßiger Standaufbauten, Dekoration oder Einrichtungen zu verlangen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Standaufbauten entsprechend der vorgegebenen Standgröße einzurichten und darauf zu achten, dass andere Ausstellende nicht durch ihre Standaufbauten beeinträchtigt werden. Dies gilt ebenso für die Standhöhe. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen / Entfernungen gegenüber dem jeweiligen Aussteller verlangen und ggf. diese auf Kosten des jeweiligen Ausstellers vornehmen lassen.

Standausstattung kann bei unserer Partnerfirma separat, auf eigene Kosten gebucht werden.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle technischen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften inkl. Regelungen zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich einwandfreie und nach den jeweils einschlägigen Regelungen zugelassene und soweit möglich geprüfte und zertifizierte Arbeitsmittel einzusetzen. Der Aussteller sichert zu, ausschließlich Personal mit der für die jeweilige Tätigkeit einschlägige und erforderliche Eignung, Erfahrung und Qualifikation einzusetzen und das Personal vor Aufnahme der Tätigkeit umfassend einzuweisen. Der Aussteller hat ständig wirksame Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen seiner Tätigkeit Gesundheit und Sicherheit seines Personals sowie der Messebesucher zu gewährleisten. Der Aussteller sichert zu, über einen für seine Tätigkeit einschlägigen Versicherungsschutz zu verfügen (z.B. Unfallversicherung, Sachversicherungen, Haftpflichtversicherung).

Bodenbelag

Aus Umweltschutzgründen ist die Ausstattung der Messestände mit Einweg-Bogenbelägen nicht wünschenswert. Wir möchten Sie bitten bei der Ausstattung der Messestände auf diese Art von Bodenbelag zu verzichten

15. Reinigung und Abfall

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen des Veranstaltungsgeländes. Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Desgleichen hat der Aussteller während des Auf- und Abbaus für die Beseitigung seines Abfalles (Standaufbaumaterial, Werbemittel etc.) auch außerhalb seines Standes und in den Gängen zu sorgen. Bei Verstößen werden die Kosten entsprechend in Rechnung gestellt. Jeder Aussteller ist verpflichtet einen Müllsack (120 l) bei der Messeleitung zu erwerben. Die Müllsäcke liegen am ersten Messtag an den Messeständen bereit. Bei Bedarf können weitere Müllsäcke vor Ort erworben werden.

16. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen und Hallen untersagt.

17. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Durch die Zulassung eines Dritten als Mitaussteller kommt kein Vertrag zwischen diesem und dem Veranstalter zustande. Der Aussteller haftet dafür, dass Mitaussteller diese AGB und die Vorgaben der Ulm-Messe GmbH (z.B. im Hinblick auf Umweltschutz und Feuersicherheit) in der jeweils gültigen Fassung beachten. Für ein Verschulden von Mitausstellern haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter, wobei er außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen durch Dritte übernimmt. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller während der Messeöffnungszeiten und während der Auf- und Abbauzeiten sowie im Fall erhöhter Schutzanforderungen auch außerhalb dieser Zeiten selbst verantwortlich, wobei die Beaufsichtigung und Bewachung durch den Aussteller oder Dritte mit dem Veranstalter abzustimmen ist. Für vom Aussteller eingebrachte Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, dem Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

19. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält pro Stand 3 kostenfreie Ausstellerausweise, jeder weitere Ausstellerausweis ist kostenpflichtig. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Verlorene oder vergessene Ausstellerausweise können nicht kostenfrei ersetzt werden, hier ist ein Neuerwerb notwendig. Der Ausstellerausweise dient an den Veranstaltungstagen auch als Zufahrtsberechtigung zum Ausstellerparkplatz.

20. Parken

Parken im Ausstellungsgelände ist den Ausstellern auf den für sie zugewiesenen Flächen kostenfrei im Rahmen der Veranstaltung gestattet. Die Lage des Ausstellerparkplatzes entnehmen Sie dem

Geländeplan. Der Ausstellerausweis berechtigt an den Veranstaltungstagen zur Einfahrt auf den Ausstellerparkplatz. Ein separates Parkticket ist an den Auf-/Abbautagen nicht notwendig.

21. Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in den Messehallen nicht in Betrieb genommen werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand oder in den Messehallen gelagert werden. Der Tankinhalt von in den Messehallen befindlichen Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu beschränken. Der Treibstofftank ist, wenn möglich, abzuschließen. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist eine gesonderte Bewachung ab dem Moment des Abstellens notwendig. Die Einzelheiten inkl. Konditionen und Kosten für diese Bewachung sind mit dem Veranstalter im Einzelfall abzustimmen.

22. Reklame und Werbung

Dem Aussteller stehen nur die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke zur Verfügung. Das Anbringen von fremden Firmenschildern oder Werbung für andere Firmen als dem Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Für eine solche Genehmigung ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Art und Umfang der Werbung richtet. Besondere Werbeflächen können in Gebäuden und im Freigelände gemietet werden. Anträge sind an den Veranstalter zu richten. Andere Arten von Werbung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

23. Ausstellerkatalogeintrag

Sämtliche Aussteller und angemeldete Mitaussteller werden kostenpflichtig (s. Anmeldeformular) ins Ausstellerverzeichnis im Ausstellerkatalog aufgenommen. Der Eintrag ins Ausstellerverzeichnis ist verpflichtend.

24. Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des gegen unlauteren Wettbewerb strikt zu befolgen. Für kostenpflichtige Gewinnspiele und Verlosungen ist dem Veranstalter der Genehmigungsbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung nachzuweisen.

25. Verkauf

Jeglicher Verkauf muss vorher mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

26. Gastronomie

Jegliche gastronomische Bewirtung erfolgt ausschließlich durch die Ulm-Messe. Dem Aussteller ist eine Bewirtung in egal welcher Form untersagt. Ausgenommen sind, die unentgeltliche Abgabe von Erfrischungsgetränken und ggf. Kostproben in geringer Menge an Messebesucher des Ausstellers.

27. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

Der Aussteller ist verpflichtet, eventuelle gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs) und Urheberrechte zu beachten. Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung der genannten Rechte gegen den Veranstalter geltend gemacht werden. Dies beinhaltet auch angemessene Rechtsverteidigungskosten.

28. Bild- und Tonaufnahmen, Fotografieren

Der Veranstalter ist berechtigt, Bild- und/oder Tonaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und von den Ausstellungsbauten und -ständen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und unentgeltlich im Ausstellungskatalog, für Öffentlichkeitsarbeit, für Werbung für die Ausstellung (auch in nachfolgenden Jahren) und für Presseveröffentlichungen und Wort- und Bildberichterstattung über die Ausstellung sowie zur Dokumentation der Veranstaltung zu verwenden. Dies beinhaltet zeitlich und räumlich unbegrenzt eine Nutzung auf der Website des Veranstalters, in Printmedien zur Aussteller- und Besucherkommunikation (auch Akquise) sowie in den Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram, LinkedIn, Xing, YouTube) des Veranstalters. Ausgewählte Aufnahmen können im Rahmen der Pressearbeit den Fachmedien zum Download auf der Webseite des Veranstalters angeboten werden. Das gilt auch für Aufnahmen, die von den Medien zu den genannten Zwecken mit Zustimmung des Veranstalters direkt angefertigt werden.

Sofern der Aussteller Bild- und/oder Tonaufnahmen auf dem Ausstellungsgelände anfertigt, wird er dafür Sorge tragen, dass durch eine Nutzung der Aufnahmen keine Rechte Dritter (Urheberrechte, Designrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild etc.) verletzt werden.

Für eine evtl. Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen durch Messebesucher trägt der Veranstalter keine Verantwortung

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung der oben genannten Rechte und Verpflichtungen gegen den Veranstalter geltend gemacht werden. Dies beinhaltet auch angemessene Rechtsverteidigungskosten.

29. Versicherungen

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. In diesem Versicherungsvertrag ist der Aussteller eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung. Zudem deckt die Haftpflichtversicherung ausschließlich Schäden Dritter, nicht jedoch des Standpersonals der Aussteller. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leckage, Wasserschäden, Transportschäden hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Standeinrichtungen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransports des Ausstellungsguts, sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

30. Datenschutz

Soweit der Aussteller nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist, versichert er, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten durch ihn in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die vom Aussteller übermittelten Daten (inkl. personenbezogene Daten von Personal des Ausstellers) an die untenstehenden Partnerverlage des Veranstalters weiterzugeben und die Firmendaten des Ausstellers (Adresse, Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.) auf der Homepage des Veranstalters zu veröffentlichen. Die Aussteller stimmen zu, Emails mit Bezug zur Veranstaltung zu erhalten.

Informationen zum Datenschutz

Empfänger/Messeveranstalter:

Messeveranstalter renergie Allgäu e.V. (vgl. §1)

Partnerverlage: Allgäuer Bauernblatt, Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, BIOGAS Journal, BWagrar, Neu-Ulmer Zeitung, Südwest Presse, topagrar

Gegenstand der Verarbeitung:

Vom Aussteller übermittelte Daten (inkl. personenbezogene Daten von Personal des Ausstellers), bei der Veranstaltung erstellte Aufnahmen von Aussteller und seinem Personal

Zwecke der Verarbeitung:

Erstellung eines Ausstellerverzeichnisses

Ermöglichung der Kommunikation zwischen Ausstellern

Dokumentation der Veranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Dauer der Speicherung:

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der hier genannten Zwecke erforderlich ist, bzw. wie es die vom Gesetzgeber vorgegeben Aufbewahrungsfristen vorsehen; soweit hier nicht anders beschrieben, werden Daten spätestens nach dem Ablauf eventueller handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen nach 6 Jahren gelöscht.

Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO; berechtigte Interessen: Dokumentation der Veranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters

Rechte der betroffenen Personen:

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre durch uns verarbeiteten personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung nicht mehr erforderlicher Daten und sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns örtlich zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri.

Sie können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

31. Mediation

Die Parteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung oder Beendigung des Vertrages vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ein Mediationsverfahren durchgeführt wird. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine Partei zur Durchsetzung ihrer Rechte einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch nimmt, sofern der anderen Partei vorher hinreichend Gelegenheit zur Behebung eines etwaigen Vertragsverstoßes gegeben wurde.

32. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt an deren Stelle die einschlägige gesetzliche Bestimmung (§ 306 Abs. 2 BGB).

33. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Kempten. Der Ausstellervertrag und diese AGB unterliegen deutschem Recht.

34. COVID-19-Klausel

Die Parteien sind sich einig, dass ein Zugang von Personen zur Ausstellung nur unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen maßgeblichen Vorschriften und Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie unter den Voraussetzungen des jeweils aktuellen Hygienekonzepts für die Veranstaltung möglich ist. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für die Voraussetzungen eines Zutrittsrechts zur Veranstaltung und kann aus diesem Grund keine Garantie dafür übernehmen, dass bestimmte Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er sein Personal, Gäste, Standbesucher und sonstige Dritte, die auf Veranlassung des Ausstellers das Messegelände betreten, sich mit den jeweils gültigen maßgeblichen Vorschriften und Regelungen konform verhalten.

Für den Fall, dass zur Durchführung der Ausstellung besondere Schutzmaßnahmen behördlich angeordnet oder sonst zum Gesundheitsschutz notwendig werden wie zum Beispiel das Anbringen von Plexiglasscheiben, die Installation von Desinfektionsmittelspendern o.ä., ist der Veranstalter berechtigt, diese Maßnahmen zu durchzuführen, wobei die dafür anfallenden Kosten durch die Aussteller anteilig zur Standfläche getragen werden.